



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 97/2023
vom 15. Juni 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7942
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags zu Lasten des Ölsektors », erhoben von der « Varo Energy Belgium » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. März 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Varo Energy Belgium » AG, unterstützt und vertreten durch RA M. Delanote, in Brüssel zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags zu Lasten des Ölsektors » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2022).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Durch Anordnung vom 15. März 2023 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 26. April 2023 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 17. April 2023 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel, RA K. Decroix und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2023

- erschienen
- . RA M. Delanote, für die klagende Partei,
- . RA B. Martel und RA K. Caluwaert, ebenfalls *loco* RA K. Decroix, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags zu Lasten des Ölsektors » (nachstehend: Gesetz vom 16. Dezember 2022).

B.1.2. Das Gesetz vom 16. Dezember 2022 zielt darauf ab, « die Energieunternehmen, die von Übergewinnen infolge der Energiekrise und der Preissteigerungen, die wir seit Anfang des Jahres 2022 erleben, profitiert haben, beitragen zu lassen », und zwar « zur Unterstützung der Haushalte, die unter den Folgen der Krise zu leiden haben und mit diesen hohen Preisen konfrontiert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3034/001, S. 3).

Mit der Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags des Ölsektors bezweckt das Gesetz vom 16. Dezember 2022 die teilweise Ausführung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 « über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise » (nachstehend: Verordnung (EU) 2022/1854). Die Artikel 14 bis 18 dieser Verordnung, die das Kapitel III mit der Überschrift « Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-,

Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich » bilden, sehen die Einführung eines befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrags für das Haushaltsjahr 2022 und/oder das Haushaltsjahr 2023 vor, dem Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union unterliegen. Dieser Solidaritätsbeitrag hat zum Zweck, « außergewöhnliche Preisentwicklungen auf den Energiemärkten für Mitgliedstaaten, Verbraucher und Unternehmen abzumildern » (Artikel 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2022/1854), indem die Einnahmen aus diesem Beitrag für die in Artikel 17 erwähnten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen verwendet werden.

Die Artikel 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2022/1854 bestimmen:

« Artikel 14

Unterstützung von Endkunden durch einen befristeten Solidaritätsbeitrag

(1) Sofern Mitgliedstaaten keine gleichwertigen nationalen Maßnahmen erlassen haben, unterliegen Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union einem befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrag.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass erlassene gleichwertige nationale Maßnahmen ähnlichen Zielen dienen und vergleichbaren Vorschriften unterliegen wie der befristete Solidaritätsbeitrag im Rahmen dieser Verordnung und dass mit ihnen mit den geschätzten Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag vergleichbare oder höhere Einnahmen erzielt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2022 Maßnahmen zur Umsetzung des in Absatz 1 genannten befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrags.

Artikel 15

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags

Der befristete Solidaritätsbeitrag für im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union, einschließlich jener, die Teil einer lediglich zu Steuerzwecken konsolidierten Gruppe sind, wird auf der Grundlage der steuerpflichtigen Gewinne berechnet, die nach den nationalen Steuervorschriften im Haushaltsjahr 2022 und/oder im Haushaltsjahr 2023 und während der gesamten Dauer des betreffenden Haushaltsjahrs ermittelt wurden und mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne liegen, die gemäß den nationalen Steuervorschriften in den vier am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Haushaltsjahren ermittelt wurden. Ist der Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne in diesen vier Haushaltsjahren negativ, so beträgt der durchschnittliche steuerpflichtige Gewinn bei der Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags null.

Artikel 16

Satz für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags

(1) Der für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags geltende Satz beträgt mindestens 33 % der in Artikel 15 genannten Bemessungsgrundlage.

(2) Der befristete Solidaritätsbeitrag wird zusätzlich zu den nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats geltenden regelmäßigen Steuern und Abgaben erhoben.

Artikel 17

Verwendung der Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden die Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag mit ausreichend rechtzeitiger Wirkung für folgende Zwecke:

a) gezielte finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Endkunden, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, um die Auswirkungen hoher Energiepreise abzumildern;

b) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, z. B. durch Auktionen oder Ausschreibungen zur Nachfragesenkung, Verringerung der Energiebezugskosten von Endkunden für bestimmte Verbrauchsmengen, Förderung von Investitionen von Endkunden in erneuerbare Energien sowie von strukturellen Investitionen in Energieeffizienz oder in andere Dekarbonisierungstechnologien;

c) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen in energieintensiven Branchen, sofern sie an die Bedingung geknüpft werden, Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder andere Dekarbonisierungstechnologien zu tätigen;

d) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Energieautonomie, insbesondere Investitionen gemäß den Zielen des REPowerEU-Plans und des „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen“, wie Projekte mit grenzüberschreitender Dimension;

e) die Mitgliedstaaten können im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten einen Teil der Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag für die gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen vorsehen, um die negativen Auswirkungen der Energiekrise zu verringern, einschließlich Unterstützung für den Schutz von Arbeitsplätzen und für die Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften, oder um Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien, einschließlich grenzüberschreitender Projekte, sowie in den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates zu fördern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein.

Artikel 18

Zeitliche Begrenzung des Solidaritätsbeitrags

Der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung anzuwendende Solidaritätsbeitrag ist zeitlich begrenzt. Er gilt nur für Überschussgewinne, die in den in Artikel 15 genannten Haushaltsjahren erwirtschaftet werden ».

B.1.3. Zur Ausführung der Artikel 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2022/1854 sieht Artikel 4 § 1 des angefochtenen Gesetzes vom 16. Dezember 2022 die Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags vor, und zwar einerseits für registrierte Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind und über Raffineriekapazität in Belgien verfügen, und andererseits für registrierte Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 als primäre Teilnehmer für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte gemäß dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 « zur Festlegung der Maßnahmen, die in einer Versorgungskrise für die Zuteilung von Erdöl und Erdölprodukten auf internationaler und nationaler Ebene sowie für die gerechte Versorgung mit dem verfügbaren Erdöl und den verfügbaren Erdölprodukten gelten, und zur Festlegung der Regeln für die Verwendung der obligatorischen Vorräte an Erdöl und Erdölprodukten » (nachstehend: königlicher Erlass vom 5. Februar 2019) bestimmt worden sind.

Die Höhe des Beitrags ist für die vorerwähnten Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind, auf 6,9 Euro pro Tonne Rohöl, das zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 verarbeitet wird, und für die vorerwähnten Erdölgesellschaften, die als primäre Teilnehmer bestimmt worden sind, auf 7,8 Euro pro Kubikmeter Produkte, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, festgelegt. Diese Beträge werden getrennt berechnet und sind für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 zu entrichten (Artikel 4 § 2); sie werden jedes Halbjahr des laufenden Jahres in Rechnung gestellt und spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung bezahlt (Artikel 5 § 2).

Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 sieht einen so genannten « Ausgleichs- oder Regularisierungsmechanismus » vor (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3034/001, S. 4). Aufgrund dieser Bestimmung ist der Beitrag, sobald die Jahresbilanz des vorherigen Steuerjahres eingereicht worden ist, gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2022/1854 zu berechnen. Ist der auf diese Weise ermittelte Betrag höher als der gemäß Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 berechnete Betrag, so muss die betreffende Erdölgesellschaft die Differenz hinzuzahlen.

Aufgrund von Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 dürfen die registrierten Erdölgesellschaften den befristeten Solidaritätsbeitrag auf keinerlei Weise ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Unternehmen oder dem Endverbraucher anrechnen oder auf sie überwälzen. Schließlich bestimmt Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, dass die völlige oder teilweise Nichtzahlung des befristeten Solidaritätsbeitrags mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens dem Zehnfachen des hinterzogenen Betrags geahndet wird, ohne dass diese Geldbuße mehr als 20 Prozent des Umsatzes der betreffenden registrierten Erdölgesellschaft im Kalenderjahr 2022 betragen darf.

B.2.1. Laut Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann der Gerichtshof auf Antrag der klagenden Partei durch eine mit Gründen versehene Entscheidung das Gesetz, das Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, vollständig oder teilweise aussetzen.

B.2.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.2.3. In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss eine einstweilige Aufhebung durch den Gerichtshof verhindern können, dass der klagenden Partei durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die

hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine ernsthafte und schwer wiedergutzumachende Beschaffenheit und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.3.1. Zur Begründung ihres schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führt die klagende Partei an, dass dadurch, dass der Solidaritätsbeitrag zu entrichten sei, die Nettoaktiva der Gesellschaft sehr kurzfristig negativ zu werden drohten. Auch die Liquiditätslage der klagenden Partei sei gefährdet, weil sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfüge, um die Zahlungsverpflichtung für die Kalenderjahre 2022 und 2023 zu erfüllen. Ferner laufe die klagende Partei bei Nichtzahlung des Solidaritätsbeitrags Gefahr, mit Sanktionen und Beitreibungsmaßnahmen konfrontiert zu werden, die ihre Finanzlage und ihr Fortbestehen noch weiter gefährden und schließlich zu einem Konkurs führen würden, bei dem der Belgische Staat der wichtigste Gläubiger wäre.

B.3.2. Die klagende Partei ist eine registrierte Erdölgesellschaft, die aufgrund des angefochtenen Gesetzes vom 16. Dezember 2022 den befristeten Solidaritätsbeitrag zu entrichten hat, weil sie im Jahre 2022 als « primärer Teilnehmer » für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte gemäß dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 bestimmt worden ist.

Infolge des angefochtenen Gesetzes erleidet sie also einen finanziellen Nachteil.

B.3.3. Wie der Gerichtshof bereits mehrfach in Erinnerung gerufen hat, stellt die bloße Gefahr, einen finanziellen Nachteil zu erleiden, grundsätzlich keine Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils dar (siehe u.a. Entscheid Nr. 21/2020 vom 6. Februar 2020, ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.021, B.7.3; Entscheid Nr. 10/2022 vom 20. Januar 2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.010, B.16.2; Entscheid Nr. 74/2022 vom 25. Mai 2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.074, B.7). Ein behaupteter finanzieller Nachteil ist nur nicht wiedergutzumachen, wenn die klagende Partei nachweist, dass die angefochtenen Bestimmungen ihre Lebensfähigkeit kurzfristig gefährden.

Die klagende Partei erwähnt in ihrer Klageschrift keine konkreten und genauen Angaben, aus denen genügend hervorgehen würde, dass die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes in Erwartung der Urteilsfällung über die Nichtigkeitsklage ihr Fortbestehen gefährden würde. Aus der Klageschrift und aus den Schriftstücken, die die klagende Partei ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung beigelegt hat, ist hingegen ersichtlich, dass die klagende Partei als Gesellschaft, die einer internationalen Gesellschaftsgruppe angehört, bei einer verbundenen Gesellschaft in derselben Gruppe eine Anleihe in Höhe des geschuldeten Solidaritätsbeitrags für das Jahr 2022 hat aufnehmen können, um den Schaden einschließlich der Rufschädigung zu begrenzen, den die Gruppe bei Nichtzahlung des Solidaritätsbeitrags durch die klagende Partei und bei Verhängung von Sanktionen durch die Behörden erleiden würde. Es ist demzufolge nicht erwiesen, dass das angefochtene Gesetz die Lebensfähigkeit der klagenden Partei kurzfristig gefährdet. Insofern die klagende Partei sich schließlich auf den finanziellen Nachteil bezieht, der sich aus den infolge der Aufnahme der vorerwähnten Anleihe zu zahlenden Zinsen ergeben würde, ist festzuhalten, dass sie in unzureichendem Maße nachweist, dass dieser Nachteil ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wäre.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen ist.

B.5. Da die Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt sind, braucht der Gerichtshof in diesem Stand des Verfahrens die vom Ministerrat erhobenen Einreden bezüglich der Zulässigkeit der Klage nicht zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen